

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz (Rahmenverordnung BPG)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Rahmenverordnung BPG vom 20. Dezember 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. g

¹ Artikel 9 BPG über die Befristung der Arbeitsverhältnisse gilt nicht für:

- g. das übrige im Ausland eingesetzte Personal der Departemente und der Bundeskanzlei; das befristete Arbeitsverhältnis kann bis zu einer Maximaldauer von fünf Jahren verlängert werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 172.220.11

